

## **Beschluss Nr. 4 / 2022**

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Eingliederungshilfe („KO131“) beschließt nachfolgende Neufassung des **§ 2 Abs. 2 BRV**:

### **1. Vereinbarungszeitraum:**

Der Vereinbarungszeitraum der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 125 SGB IX. Der Vereinbarungszeitraum der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung kann unterschiedlich vereinbart werden.

### **2. Anpassung der Leistungsvereinbarung:**

Die **Leistungsvereinbarung** kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraumes schriftlich gekündigt werden. Die Leistungsvereinbarung gilt in diesem Fall bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung (ggf. durch Schiedsstelle oder Gericht) fort. Erfolgt keine Aufforderung zur Verhandlung einer neuen Leistungsvereinbarung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Kalenderjahr.

Davon unberührt bleibt das Recht auf außerordentliche Kündigung der Leistungsvereinbarung gemäß § 130 SGB IX. Eine Anpassung der Leistungsvereinbarung kann auch während des Übergangszeitraum nach § 39 BRV verlangt werden. Abweichend davon kann mit erneutem Abschluss der Vergütungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auch die Leistungsvereinbarung angepasst werden.

### **3. Anpassung der Vergütungsvereinbarung:**

Die Vergütungsvereinbarung ist vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt die vereinbarte oder durch die Schiedsstelle festgesetzte Vergütung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

Die Änderung tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

---

(Schödl)  
Vorsitzende der KO131